

S T A T U T E N

EUROPEAN CONDUCTIVE ASSOCIATION (ECA)

**EUROPÄISCHER VERBAND
für KONDUKTIVE FÖRDERUNG und
BERUFSAUSÜBUNG**

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 European Conductive Association (ECA)
Europäischer Verband für Konduktive Förderung und Berufsausübung
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verband erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Europa. Die Arbeitssprachen sind Deutsch und Englisch.
- 1.4 Die Bildung von kooperierenden Sektionen ist geplant.
 - (1) Fachsektion für Konduktive Forschung und Entwicklung
 - (2) Fachsektion für sozialpolitische und rechtliche Angelegenheiten und Organisation und Management konduktiver Berufsausübung
 - (3) Fachsektion für Kommunikation und Vernetzung
 - (4) Fachsektion für Ausbildung und Qualitätsmanagement
 - (5) Fachsektion für Anbieter und Betroffene
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Der Verband, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, und der im Sinne seiner humanistischen Zielsetzung unpolitisch und konfessionsungebunden agiert, setzt sich folgende Ziele (= Z) mit dazugehörigen Tätigkeiten (= T):

- 2.1 Z: Die wissenschaftliche und sozialpolitische Anerkennung der Konduktiven Förderung als komplexes, gleichermaßen medizinisch-therapeutisch wie pädagogisch fundiertes Fördersystem und die europaweite Verbreitung desselben.
T: Durch wissenschaftliche Arbeit, insbes. Forschung, Dokumentation und Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Konduktiven Förderung.
- 2.2 Z: Die klar definierte Beschreibung Konduktiver Angebote für Leistungsnehmer und Kostenträger anhand eines Zertifizierungssystems zur Qualitätssicherung und Transparenz.
T: Durch Erstellung von Anerkennungskriterien.
- 2.3 Z: Die Weiterverbreitung und Etablierung Konduktiver Förderung und deren Qualitätssicherung im Rahmen von Konduktiven Einrichtungen oder Konduktiven Maßnahmen.
T: Durch laufenden fachlichen Austausch und den Einsatz von Fachberaterinnen (die durch den Verband anhand von klar definierten Kriterien autorisiert sind) und durch laufende Evaluation.

- 2.4 Z: Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Berufsbildes des/der KonduktorIn¹ und Qualitätssicherung der Konduktorinnen-Ausbildung in Europa und assoziierten Ländern in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- 2.5 T: Durch Definition des EQCS (=European Qualified Conductor Status), sowie durch Definition von Standards der schon bestehenden Konduktiven Weiter- und Ausbildungsangebote. Durch die Festlegung von Qualitätskriterien zur Zertifikation der Konduktiven Praktikumsstellen aufbauend auf den Ergebnissen des EU Projekts Comenius 3.1 (2000 bis 2003).
- Durch die gegenseitige Unterstützung und die Kooperation der einzelnen schon bestehenden Ausbildungszentren.
- Durch Austausch von Vortragenden, Praxislehrerinnen, Fachberaterinnen, Studentinnen, Praktikantinnen sowie Unterrichtsmaterialien und v.a. durch die Organisation ergänzender obligater Ausbildungsveranstaltungen.
- Durch Anwendung und Weiterentwicklung der schon vorhandenen Ergebnisse des wissenschaftlich begleiteten EU Projekts Comenius 3.1 (von 2000 bis 2003) und des von diesem anerkannten European Credit Transfer-Systems.
- Durch laufende wissenschaftliche Evaluierung der Konduktiven Theorie- und Grundlagenfächer in der Konduktorinnen-Ausbildung, und zwar in Form von Dokumentation, Statistiken, allgemein wissenschaftlichen Forschungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Universitäten und/oder anderen wissenschaftlichen Institutionen.
- Durch laufende Kontrolle der zertifizierten Praktikumsstellen für auszubildende Konduktorinnen.
- 2.6 Z: Die ideelle, persönliche, organisatorische und materielle Unterstützung der Etablierung von neuen konduktiven Weiter- und Ausbildungsinitiativen sowie deren Zertifizierung.
- T: Durch Beratung, Vorträge, Seminare, Symposien, Kurse, Lehrgänge, Austausch von Vortragenden, Praxislehrerinnen, Fachberaterinnen, Studentinnen, Praktikantinnen sowie von Unterrichtsmaterialien u.a.
- 2.7 Z: Der Zusammenschluss aller Landesverbände der in Europa ausgebildeten und/oder tätigen Konduktorinnen (mit vom Verband anerkannter abgeschlossener Ausbildung).
- T: Durch fachlichen Austausch und organisatorische Kooperation.
- 2.8 Z: Die offizielle Anerkennung des Berufsbildes der qualifizierten europäischen Konduktorin, und die notwendigen gesetzlichen Verankerungen in den einzelnen Ländern.

¹ Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Darstellung beider Geschlechtsformen in der Folge verzichtet. Wir haben uns – entsprechend der mehrheitlichen Vertretung in diesem Berufsfeld – für die weibliche Form entschieden und ersuchen alle Männer, sich mit angesprochen zu fühlen.

T: Durch die konkrete Ausformulierung des Berufsbildes, das dann einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet als einheitlicher, europäischer Gesundheits- und pädagogischer Beruf.

Durch fachlich kompetente Auskunftserteilung und Verhandlungsführung mit sozial- und berufspolitischen nationalen und internationalen Stellen sowie mit Rechtspersonen, die für die Finanzierung verantwortlich sind (wie Krankenkassen, Bildungs- und Sozialämter)

§ 3 AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL

- (1) Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Vermächtnisse, Erlöse aus Veranstaltungen und Subventionen.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 4 MITGLIEDER

Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder: nationale Verbände
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- a) ordentliche Mitglieder des Verbandes sind nationale Verbände und angeschlossene Personen (siehe § 8 (2) f), die sich zu Zweck und Aufgaben des Verbandes bekennen, seine Beschlüsse und Tätigkeit auf jedwede Art unterstützen und sich verpflichten, die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten.

Ordentliche Mitglieder sind nationale Verbände, deren Mitglieder eine vom Verband anerkannte Konduktorinnen-Ausbildung absolviert haben, welche derzeit von folgenden Einrichtungen durchgeführt wird:

- Diplom Konduktorinnen, ausgebildet am Internationalen Petö-Institut, Budapest
- Qualified Conductors, ausgebildet an der Wolverhampton University und National Institute of Conductive Education, Birmingham, gemeinsam mit der Foundation for Conductive Education
- Akademische Mehrfachtherapie-Konduktorinnen, ausgebildet an der Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Konduktiv Mehrfachtherapeutische Förderung und Integration von cerebral bewegungsbeeinträchtigten Menschen in Wien (KFI) und der Therapieinstitut Keil GmbH, Wien
- Pädagogisch-therapeutische Konduktorinnen, ausgebildet in der Einrichtung der Phoenix GmbH Konduktive Förderung der Stiftung Pfennigparade, München, in Zusammenarbeit mit dem bayerischen Kultus- und Sozialministerium

- Absolventinnen anderer europäischer Ausbildungsinstitute, wie Diplom-Konduktorinnen, ausgebildet am Internationalen Petö-Institut, Budapest in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen/Universitäten (derzeit Keele-University, Universität Jerusalem oder Navarr).
- b) außerordentliche Mitglieder:
- alle Personen, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes bekennen und seine Beschlüsse und Tätigkeit auf jedwede Art unterstützen.
- c) fördernde Mitglieder:
- physische oder juristische Personen, welche die Verbandszwecke durch regelmäßige Beiträge materiell oder immateriell unterstützen.
 - Stifter und Förderer, die die Verbandszwecke durch besondere Zuwendungen fördern.
- d) Ehrenmitglieder
sind Personen, die sich um den Verband und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben und über Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem kann aus hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ein Ehrenpräsidium gebildet werden.

§ 5 AUFNAHME DER MITGLIEDER

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt ein schriftliches Beitrittsansuchen voraus und erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand, ohne Angabe von Gründen, abgelehnt werden. Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Vollversammlung ernannt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- a) das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person (Auflösung des nationalen Verbandes)
 - b) den freiwilligen Austritt
 - c) die Streichung
 - d) den Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
Der Austritt wird nur am Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die verspätete Anzeige wird erst zum Ende des darauf folgenden Verbandsjahres wirksam.

- (3) Der Vorstand ist zur Streichung eines Mitglieds aus der Liste, ohne dessen vorherige Verständigung berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die bis dahin fällig gewordenen Verpflichtungen werden durch die Streichung nicht aufgehoben.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen
 - a) wegen unehrenhafter oder die Interessen des Verbandes schädigender Handlungen
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Verstöße gegen die Satzung.Das ausgeschlossene Mitglied ist vom Beschluss des Vorstandes schriftlich zu verständigen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung offen. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung sind die Mitgliedsrechte suspendiert. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Über Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung aus den Gründen, die den Vorstand zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigen würden, auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließen.
- (6) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verband. Die Pflicht zur Bezahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge bleibt jedoch aufrecht. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern festgesetzt.
Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31. Jänner jeden Jahres fällig.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag vorübergehend oder dauernd herabzusetzen oder gänzlich zu erlassen.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Alle nationalen Verbände, die ordentliche Mitglieder sind, besitzen das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung durch Delegierte gemäß der Mitgliederzahl des nationalen Verbandes (für je 10 Mitglieder kann 1 Delegierte entsandt werden) sowie das aktive und das passive Wahlrecht.
- (2) Einzelpersonen mit einer anerkannten Konduktorinnen-Ausbildung, in deren Land kein nationaler Verband besteht, können sich an einen anderen nationalen Verband anschließen, beratend an der Delegiertenversammlung teilnehmen und so indirekt an Entscheidungen teilhaben.

- (3) Haben sich mindestens 5 Einzelpersonen aus demselben Land einem anderen nationalen Verband angeschlossen, so können diese aus ihrer Mitte auch eine Delegierte entsenden. Wenn sich die Zahl der o.g. Einzelpersonen auf 10 erhöht, kann ein eigener nationaler Verband gegründet werden.
- (4) Die Vorsitzende des nationalen Verbandes (ggfs. ihre Stellvertreterin) nehmen die Delegiertenfunktion wahr oder ernennen schriftlich eine Vertretung. Darüber hinausgehende Delegierte können vom nationalen Verband bestimmt werden.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (7) Im Übrigen sind alle Mitglieder ohne Rücksicht auf Nationalität und Religionszugehörigkeit sowie Geschlecht gleichberechtigt. Soweit die Statuten für Vereinsfunktionen und Vereinsämter nur die weibliche Form verwenden (z.B. Präsidentin, Rechnungsprüferin etc.) geschieht dies lediglich vereinfachend entsprechend der mehrheitlichen Vertretung im Berufsfeld der Konduktiven Förderung; bei den Wahlen zu den so bezeichneten Vereinsämtern und -funktionen sind Männer und Frauen gleichberechtigt.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben die Interessen des Verbandes stets nach besten Kräften und Können voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge mit Fälligkeit zu bezahlen und die Statuten des Verbandes sowie die Beschlüsse seiner Organe sowie der Schlichtungsstelle zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Verbandes abträglich sein könnte.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die ordentliche Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfer
- e) die Schlichtungsstelle
- f) die Vollversammlung

§ 11 DIE ORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.

- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt und wird von der Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung durch eine Vizepräsidentin einberufen.
- (3) Ort der ordentlichen Delegiertenversammlung wird mindestens ein halbes Jahr vorher durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Die Delegierten sind hiervon unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu laden. Die Ladungsfrist beginnt (mit Aufgabe bei der Post) an die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Anträge zur Statutenänderung sind der Ladung im Wortlaut beizufügen.
- (5) Anträge von Delegierten sind der Präsidentin mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich bekannt zu geben. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die ordentliche Delegiertenversammlung der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (7) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten. Auf diesen Umstand ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- (8) Der ordentlichen Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Präsidentin und der drei Vizepräsidentinnen sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüferinnen für eine Funktionsdauer von vier Jahren;
 - b) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen; die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Statuten;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
 - h) die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, jedoch nur dann, wenn die ordentliche Delegiertenversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist;
 - j) die Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
- (9) Die ordentliche Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Änderung der Statuten erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Verbandes eine Drei-Viertel-Mehrheit. Bei Beschlüssen, bei denen nur eine einfache Stimmenmehrheit

erforderlich ist, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin der ordentlichen Delegiertenversammlung.

In der ordentlichen Delegiertenversammlung hat jede Delegierte eines nationalen Verbandes eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Eine Delegierte darf mit schriftlicher Stimmrechtsvollmacht nur eine (in Ausnahmefällen zwei) andere Delegierte in der ordentlichen Delegiertenversammlung vertreten. Darüber hinaus ist eine Vertretung unzulässig. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied gesondert zu erteilen.

- (10) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, die gestellten Anträge sowie die Beschlüsse mit allen zu einer Überprüfung ihrer statutenmäßigen Gültigkeit erforderlichen Angaben hervorgehen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin zu verlesen und von dieser und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 12 DIE AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Präsidentin oder eine Vizepräsidentin können eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (2) Sie müssen binnen vier Wochen eine solche einberufen, wenn dies unter Anführung von Gründen
- a) der Vorstand
 - b) die Rechnungsprüferinnen
 - c) der Beirat
 - d) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangen.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Delegiertenversammlung sind sinngemäß auf die außerordentliche Delegiertenversammlung anzuwenden.

§ 13 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der Präsidentin,
 - der ersten, zweiten und dritten Vizepräsidentin,
 - der Schriftführerin,
 - der Stellvertreterin der Schriftführerin,
 - der Kassierin,
 - der Stellvertreterin der Kassierin
 - der Vorsitzenden des Beirats und

der Stellvertreterin der Vorsitzenden des Beirats.

Im Vorstand sollten immer Absolventinnen aller genannten bzw. zukünftigen von diesem Verband anerkannten Ausbildungseinrichtungen vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächstfolgenden Delegiertenversammlung zu kooptieren.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, jedoch kann der Vorstand die Vergütung der mit der Funktion verbundenen Barauslagen beschließen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und gegebenenfalls in eine telefonische Beschlussfassung einbezogen worden sind.
- (6) Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von einer der drei Vizepräsidentinnen einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern muss binnen 8 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über das Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung, welches von der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet wird.

§ 14 WIRKUNGSKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt:

- (1) die Entgegennahme des Berichtes der Präsidentin, der Schriftführerin und der Kassierin über die laufende Führung der Geschäfte sowie des Berichtes der Rechnungsprüferinnen;
- (2) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen Delegiertenversammlung;
- (3) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- (4) die Überwachung der Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) die Beschlussfassung über Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse;
- (6) die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung, wie etwa den Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften, Darlehensaufnahme oder das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen.
- (7) die Ernennung eines Geschäftsführers bei Bedarf und gegebenenfalls die Entgegennahme des Berichtes desselben.

§ 15 OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung eine der Vizepräsidentinnen (in der Reihenfolge ihrer Bestellung), vertritt den Verband nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Delegiertenversammlung; sie führt die Geschäfte des Verbandes und ist in dringenden Fällen berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Schriftführerin, im Falle ihrer Verhinderung die Stellvertreterin, unterstützt die Präsidentin bei der Geschäftsführung; ihr obliegt insbesondere auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Kassierin, im Falle ihrer Verhinderung die Stellvertreterin, besorgt die Geldgebarung des Verbandes.

§ 16 DER BEIRAT

Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt und hat die Aufgabe, den Vorstand in organisatorischen, fachlichen und nationalen Angelegenheiten zu beraten. Er besteht aus bis zu neun ordentlichen Mitgliedern. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- Vertreterinnen der Fachsektionen sowie
- Vertreterinnen der einzelnen Länder.

Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und wählt eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Beide gehören auch dem Vorstand an und haben die Aufgabe, die Anliegen des Beirats im Vorstand zu vertreten. Der Beirat hat das Recht, außerordentliche Delegierten-Versammlungen einzuberufen. Im Beirat sollten immer Absolventinnen aller vom Verband anerkannten Ausbildungseinrichtungen bzw. alle nationalen Verbände vertreten sein.

§ 17 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die Überwachung der Finanzgebarung, die Durchführung der Kassarevision, die Erstattung des Rechenschaftsberichtes sowie die Antragstellung auf Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen und Kontrollen durchzuführen.

§ 18 DIE VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der nationalen Verbände sowie Einzelmitgliedern und hat die Funktion, Agenden des Verbandes auf breiter Basis zu diskutieren, fachliche Themen zu bearbeiten und Empfehlungen an die Delegierten auszusprechen.

§ 19 GESCHÄFTSFÜHRERIN

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsführerin ernennen, die auch Angestellte des Verbandes sein kann und das Büro zu leiten hat, sowie für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich ist.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführerin für Geschäfte, die im Vorhinein festzulegen sind, eine alleinige Zeichnungsberechtigung zu erteilen. Diese kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführerin auch jederzeit, ohne Angabe von Gründen, mit einfacher Mehrheit abberufen. Die Funktionsperiode der Geschäftsführerin beträgt 4 Jahre.

§ 20 ANGESTELLTE

- (1) Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen. Die Anstellungsverträge werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Angestellte des Verbandes sind während der Dauer ihrer Anstellung in den Organen des Verbandes nicht stimmberechtigt.

§ 21 VERTRETUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung die Vizepräsidentinnen in der Reihenfolge ihrer Bestellung, vertritt den Verband nach außen und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (2) Sie unterzeichnet Schriftstücke in allen Verbandsangelegenheiten zusammen mit der Schriftführerin. In finanziellen Angelegenheiten sind die Präsidentin oder eine ihrer Vizepräsidentinnen gemeinsam mit der Kassierin oder gegebenenfalls mit der Geschäftsführerin zeichnungsberechtigt.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Wenn die Delegiertenversammlung die Auflösung des Verbandes beschließt, so hat sie auch den Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens zu fassen. Das vorhandene Verbandsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der (§§ 34ff BAO) im Bereich der Verbandszwecke zugeführt werden und ist, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung keine gesetzlichen Hindernisse bestehen, den gemeinnützigen, anerkannten konduktiven Ausbildungsinstitutionen nach Beschluss des Vorstandes zuzuführen.
- (3) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes, wenn keine gesetzlichen Hindernisse dagegen bestehen, ebenso gemeinnützigen, anerkannten konduktiven Ausbildungsinstitutionen nach Beschluss des Vorstandes zu.

§ 23 SCHLICHTUNGSSTELLE

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet eine Schlichtungsstelle, die aus drei Schlichtern besteht. Die Schlichtungsstelle wird auf die Weise gebildet, dass das Verbandsmitglied, welches eine Entscheidung der Schlichtungsstelle begehrt, dem Vorstand das Streitbegehren und den Streitgegner mitteilt und gleichzeitig ein ordentliches Verbandsmitglied als Schlichter namhaft macht. Der Vorstand benachrichtigt unverzüglich den Streitgegner hiervon und fordert diesen auf, binnen 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Verbandsmitglied als Schlichter namhaft zu machen. Zu den namhaft gemachten Schlichtern kommt ein von beiden Schlichtern gewählter Obmann der Schlichtungsstelle, welcher den Vorsitz führt. Unterlässt der Streitgegner die Namhaftmachung eines Schlichters, so benennt der Vorstand den zweiten Schlichter.
- (2) Die Schlichtungsstelle entscheidet nach Anhörung der Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.